

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gabe des Grades des Angeklagten aus den Kreisen des Militärs zu entnehmen (beispielsweise soll ein Regimentägericht, das über einen Soldaten erkennt, aus 8 Militärgeschwornen: 2 Hauptleuten, 2 Oberleutenants oder Lieutenants, 2 Unteroffizieren und 2 Soldaten bestehen). Behufs Ausschlusses aller Willkür erfolgt die Berufung der Richter auf dem Wege des Commandos nach einer z. B. für die Regimentägerichte vom Reg.-Adjutanten zu führenden Dienstliste, indem er die Richter-Offiziere selbst, sowie diejenige Compagnie bezeichnet, welche die vom Feldweibel zu commandirenden Unteroffiziere und Soldaten zu stellen hat und nie die Compagnie des Angeklagten sein darf. Es sind doppelt so viele Leute zu commandiren, als zur Besetzung des Gerichtes nöthig ist, mehr 2 Ersatzmännern, und kann der Angeklagte je die Hälfte jeder Richterklasse (ohne die Ersatzrichter) frei recusiren; soweit er davon keinen Gebrauch macht, nimmt der Auditor die nöthigen Streichungen vor, bis das Gericht gehörig besetzt und mit 2 Ersatzmännern (einem Offizier, einem Unteroffizier oder Soldaten beim Regimentägericht) versehen ist.

Das Verfahren möge vom Schwurgerichtsverfahren beibehalten, was den Anforderungen der Einfachheit, Sicherheit und Raschheit der Justiz genügt; das Gericht fungirt als Geschwornengericht mit Ausschluß eines Instanzenzuges. Cassation ist nur wegen Formfehler statthalt, aber nicht einem Einzel-Justizbeamten zu übertragen. Das Militärgericht entscheidet als einheitliches Organ in gemeinsamer Berathung, wobei die im Grade niederen, resp. an Alter Jüngeren ihr Votum vor den Höheren, resp. Älteren abgeben, sowohl über die Schuld als über deren Folgen, d. h. die Strafe, welche im Verhältniß zur Größe der Schuld stehen muß. Durch Wegfall der unnatürlichen Scheidung der einheitlichen Richteraufgabe und einer untrennbaren Frage in das Schulurtheil und das Strafurtheil und deren Ueberweisung an zwei getrennte selbstständige Organe, die Geschwornenbank und den Gerichtshof, wird eine Reihe zeitraubender Formalitäten und Schwierigkeiten (z. B. der Fragenstellung) für die Militärgerichte beseitigt, das Verfahren vereinfacht und erleichtert.

(Schluß folgt.)

### Eidgenossenschaft.

**Bundesstadt.** (Der Bundesrath) beantragt für Bekleidung und Ausrüstung der Recruten von 1877 folgende Entschädigung den Kantonen auszurichten: Fr. 130. 35 für Infanteristen; Fr. 151. 50 für Fußsoldaten der Spezialwaffen; Fr. 204. 70 für Cavalleristen; Fr. 224. 80 für Trainesoldaten.

— (Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone. Berechtigung zum Bezuge der Reittgelde der.) Anlaßlich der Auszahlung der Reittgelde für das abgelaufene Jahr sind darüber Zweifel entstanden, wie der Art. 47 der Verordnung vom 15. Mai 1875 über die Cavalleriepferde aufzufassen sei, ob nämlich allen Cavalleristen, ohne Ausnahme, welche den Wiederholungscurs nicht mitmachen konnten, sich jedoch über den Befehl eines diensttauglichen Pferdes ausgewiesen haben, das Reittgeld auszubezahlen sei.

Wenn auch Art. 47 deutlich sagt, wer zum Reittgeld berechtigt sei, so schließt die Fassung desselben gleichwohl eine genaue Untersuchung der Berechtigung des Einzelnen nicht nur nicht aus, sondern es wird diese Untersuchung sogar vorausgesetzt. Namentlich darf eine Prüfung der Gründe des Ausbleibens vom Wiederholungscurs nicht unterlassen werden, da sonst der Fall leicht eintreten könnte, daß diejenigen Leute, welche sich dem Dienst zu entziehen wußten, gleich gehalten würden, wie diejenigen, welche den ihnen auffallenden Dienst pflichtgemäß erfüllen.

Zur Verhütung solcher dem Sinne des angeführten Artikels widersprechenden Vorkommnisse hat sich das Departement veranlaßt gefunden, nachstehenden grundsätzlichen Entscheid zu fassen:

1) Zum Bezug des Reittgeldes sind diejenigen Cavalleristen berechtigt, welche mit einem diensttauglichen Pferd zum Wiederholungscurs einrückten. Leute, deren Pferde als für den Cavalleriedienst untauglich erklärt werden, sind daher nicht bezugsberechtigt.

2) Vom Wiederholungscurs Ausbleibende sind nur dann zum Reittgeld berechtigt, wenn sie ihr Ausbleiben unter Vorlegung bezüglicher Ausweise entschuldigt haben, deren Gültigkeit durch den Waffenchef zu beurtheilen ist.

Die Kantone sind nur berechtigt, für diejenigen Krankenwärter, Arbeiter und Trompeter, welche nach der früheren Gesetzgebung nicht verpflichtet waren ein eigenes Dienstpferd zu halten und daher durch den Kanton beritten zu machen sind (bundsständl. Verordnung vom 24. März 1876), das Reittgeld zu beziehen, welche den dem Einzelnen auffallenden Dienst eines Jahres mit einem diensttauglichen Pferd geleistet haben.

Wir laden Sie nun ein, zukünftig bei der Aufstellung der Etats der Bezugsberechtigten diesen Grundsätzen gemäß verfahren zu wollen.

### Verordnung über die Bildung, den Unterhalt, die Verwendung und die Controlirung der Bekleidungsreserve in den Kantonen.

#### I. Bildung der Bekleidungsreserve.

§ 1. In jedem Kanton wird aus den Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, welche Wehrpflichtige aus verschiedenartigen Gründen temporär oder definitiv an die Verwaltung zurückzugeben haben, und welche nicht zur unmittelbaren Verfügung der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung gestellt werden müssen, eine Bekleidungsreserve gebildet.

§ 2. Die Bekleidungsreserve enthält der Hauptsache nach folgende Gegenstände:

- a. Bekleidungsgegenstände: Kopfbedeckungen mit vollständiger Garnitur, Kapüte und Kettermäntel, Waffenröcke, Aermelwesten, Blousen, Weinkleider, Halsbinden, Handschuhe, Fingerringe, Sporen, Gradauszeichnungen der Unteroffiziere.
- b. Ausrüstungsgegenstände: Tornister, Mannspußeuge, Munitionsfätschen, Gamellen, Brotsäcke, Fellefätschen, Fellebinden.

§ 3. Es werden der allgemeinen Bekleidungsreserve einverleibt:

- a. Die sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände derjenigen eingetheilten Wehrmänner, welche vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in Folge Absterbens, in Folge von eintretender körperlicher Untauglichkeit oder aus einem andern Grunde definitiv aus dem Dienst treten.
- b. Die sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände derjenigen Recruten, welche vor vollendeter Instruktion, jedoch nicht innerhalb der ersten fünf Tage der eidg. Schule von der persönlichen Dienstleistung gänzlich entlassen werden.
- c. Alle Gegenstände der bisherigen Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der neu ernannten Offiziere; die vom Adjutanten-Unteroffizier zum Offizier Beförberten behalten jedoch Rock, Brden und Mütze (eventuell Reithosen) und beziehen als Equipements-Entschädigung nur die Differenz zwischen der für Offiziere vorgeschriebenen Summe und dem in ihrem frühern Unteroffiziersgrade bereits erhaltenen Betrage (Vors.

Schrift über Equipments-Entschädigung vom 5. März 1876, Art. 14).

- d. Diejenigen Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände, welche neu ernannte Unteroffiziere, z. B. Adjutant-Unteroffiziere, infolge der durch den neuen Grad bedingten Änderungen abzugeben haben, sowie diejenigen Stücke, welche Theilmehmern an Offizierbildungsschulen für diese Schulen durch andere, z. B. Reithosen, ersetzt werden müssen,
- e. Diejenigen Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung, welche der Mannschaft beim Uebertritt in eine andere Waffengattung, sowie den zu den Schützen eingetheilten Infanterierekruten ausgetauscht werden.
- f. Die persönliche Ausrüstung (§ 2, b) mit Ausnahme des Tornisters oder Mantelfaqs und des Puzzeuges Derjenigen, welche nach 25jähriger Dienstzeit entlassen werden und laut Art. 161 der Militärorganisation die Kleider (§ 2, a), sowie den Tornister oder Mantelfaqs und das Puzzeug als Eigenthum behalten.
- g. Diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, welche dem Wehrmann nach Art. 147 durch andere ersetzt werden.

§ 4. Die den kantonalen Verwaltungen zur Aufbewahrung übergebenen sämtlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände derjenigen Wehrpflichtigen, welche

- a. mit Urlaub in's Ausland gehen;
- b. wegen Gebrechen temporär von der persönlichen Dienstleistung befreit werden;
- c. während der Dauer ihres Amtes oder ihrer Anstellung von der Wehrpflicht enthoben sind;

bleiben ein von der allgemeinen Bekleidungsreserve getrenntes Depot, und sind mit dem Namen des betreffenden Mannes zu bezeichnen. Werden die Gegenstände des Depot nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren von der Abnahme an von dem betreffenden Wehrpflichtigen behufs seiner Weiterausrüstung zurückerlangt, so können dieselben der allgemeinen Bekleidungsreserve einverleibt werden.

§ 5. Die Bestimmungen in § 3 haben volle Geltung für alle Wehrmänner, welche seit dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation, d. h. seit 19. Februar 1875 bekleidet und ausgerüstet worden sind und für diejenigen, welche den früheren kantonalen Gesetzen gemäß ihre Bekleidung und Ausrüstung kostenfrei erhalten haben.

Diejenigen Gegenstände, welche der Wehrmann laut früheren Gesetzen ganz bezahlen mußte, bleiben sein Eigenthum und werden nicht abgeliefert.

Hat der Wehrmann für Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung einen Beitrag geleistet, dieselben somit nur zum Theil bezahlt, so wird es dem Ermessen der kantonalen Militärbehörde anheimgestellt, je nach der Größe des geleisteten Beitrages dem Manne die Effecten zu überlassen oder abzunehmen und für den einzelnen Fall die Bedingungen festzusetzen.

§ 6. Wehrpflichtige, welche gemäß § 4 ihre Militäreffecten zu deponiren haben, haben Alles abzuliefern ohne Rücksicht auf allfällig früher durch sie geleistete Bezahlung. Wenn sie später in den Fall kommen, neuerdings Dienst zu leisten, so sind sie wieder unentgeltlich vollständig zu bekleiden und auszurüsten.

§ 7. Die Ablieferung der Effecten hat an die Verwaltung desjenigen Kantons zu geschehen, in welchem der Betreffende zur Zeit der Abgabe militärisch eingetheilt ist.

Ist der Mann in einem andern Kanton bekleidet und ausgerüstet worden, so ist diesem Kanton von der erfolgten Ablieferung in entsprechender Weise Kenntniß zu geben.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß die Abgabe von Seite der dazu Verpflichteten gewissen ohne Aufschub geschieht.

## II. Unterhalt der Bekleidungsreserve.

§ 8. Die kantonalen Verwaltungen sind verpflichtet, die Vorräthe der Bekleidungsreserve stets in möglichst brauchbarem Zustande zu erhalten. Sie haben die abgenommenen Gegenstände sofort einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen; erst nachdem diese erfolgt ist und nach Ausführung aller nothwendigen Ausbesserungen darf die Magazinirung vorgenommen werden.

Ueber die Reinigung, Magazinirung u. s. w. wird die administrative Abtheilung der Kriegsmaterials-Verwaltung eine eingehende Instruktion erlassen.

## III. Verwendung der Bekleidungsreserve.

§ 9. Die Bestände der Bekleidungsreserve werden verwendet:

- A. Zur Erfüllung der laut Art. 152 der M.-D. den Kantonen obliegenden Pflicht, die Bekleidung und Ausrüstung ihrer Mannschaft stets in gutem Stande zu erhalten und abgehende Stücke zu ersetzen.
- B. Als Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, gemäß Art. 147 und 148 der Militärorganisation, insofern hierzu nicht neue Gegenstände verwendet werden müssen.
- C. Zur Abgabe an Einzelne für vorübergehenden Gebrauch in Schulen.
- D. Als Ersatzkleider in Schulen.
- E. Zur Equipirung neu ernannter Unteroffiziere, in Folge der durch den neuen Grad bedingten Änderungen, soweit hierzu nicht neue Gegenstände dienen müssen.
- F. Zur Bekleidung und Ausrüstung eingetheilter Dienstpflichtiger, welche gemäß § 4 ihre Effecten deponirt hatten und wieder Dienst zu leisten haben. Es werden hierfür zunächst die besonderen Depots verwendet, so daß in der Regel der Mann die früher abgegebenen Gegenstände zurückerhält.

§ 10. Finden sich in der Bekleidungsreserve eines Kantons Gegenstände, die zur Ausrüstung einer Waffengattung dienen, welche er nicht zu stellen hat, so kann darüber die eidg. Militärverwaltung frei verfügen.

## IV. Controlirung der Bekleidungsreserve.

§ 11. Bei der Empfangnahme der durch den Wehrmann abgelieferten Bekleidung und Ausrüstung ist mit aller Strenge darauf zu halten, daß alle fehlenden oder in Folge von Nachlässigkeit oder Muthwillen beschädigten Gegenstände von dem Fehlbaren an die kantonale Verwaltung vergütet werden (Art. 161 der Militärorganisation). In solchen Fällen werden berechnet:

- a. Leuten im auszugspflichtigen Alter  
innerhalb der ersten 6 Jahre 75—100%,  
" " letzten 6 " 50—75%,
- b. Leuten im landwehrrpflichtigen Alter  
innerhalb der ersten 6 Jahre 25—50%,  
" " letzten 6 " 25%

des Anschaffungspreises des einzelnen Gegenstandes.

Für seit der ersten Ausrüstung erhaltene Ersatzstücke werden die Dienstjahre vom Tage der Verabfolgung an den Mann in analoger Weise in Anschlag gebracht.

§ 12. Die eingehenden Beträge der Vergütungen sollen von den kantonalen Verwaltungen zur Ergänzung der Depots (§§ 4 und 9 F) und zur Bestreitung des Unterhaltes der Bekleidungsreserve verwendet werden.

§ 13. Die mit dem Bekleidungswesen betrauten kantonalen Beamten führen zu Handen der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterials-Verwaltung über alle von der Mannschaft abgegebenen, in die allgemeine Bekleidungsreserve und in das Depot gelangenden Gegenstände genaue Controllen, in welchen einzutragen sind: Name, Grad, Bürgerort, Wohnort, Waffengattung, Corpsnummer, Compagnienummer, Jahr des Dienst Eintrittes, Datum der Abgabe, Verzeichniß der abgegebenen Gegenstände, Vergütung in Baar (Eingang).

§ 14. Ebenso sind über die der Bekleidungsreserve entnommenen, an Wehrmänner abgegebenen Gegenstände detaillierte Verzeichnisse zu führen, welche die obgenannten Angaben (die Colonne „Vergütung in Baar“ fällt weg) und außerdem die Gründe enthalten, welche deren Abgabe nothwendig machten, sowie die Stelle ausweisen, welche dieselbe verfügte (Ausgang).

§ 15. Diejenigen Gegenstände, welche für die Truppen nicht mehr brauchbar sind und daher von den Kantonen zu beliebigen Zwecken verwendet werden können, fallen in eine besondere Ausgangskategorie.

§ 16. In Uebereinstimmung mit diesen Ein- und Ausgangscontrollen sollen die nach der Art der Gegenstände gesonderten Inventarcontrollen gemäß den von der administrativen Abtheilung

der Kriegsmaterial-Verwaltung aufzustellenden Formularen geführt werden.

§ 17. Die administrativen Abtheilung der Kriegsmaterial-Verwaltung sind von den mit dem Bekleidungswesen betrauten kantonalen Beamten halbjährlich Rapporten nach Formular einzusenden, welche über Eingang und Ausgang an Effecten und Geldbeträgen, sowie über den Inventarstand summarischen Ausweis liefern.

§ 18. Die administrative Abtheilung der Kriegsmaterial-Verwaltung ist befugt, von den Controllen über die Bekleidungsreserve in den Kantonen Einsicht zu nehmen, sowie die Vorräthe selbst, namentlich die von der kantonalen Behörde als unbrauchbar erklärten Stücke, zu kontrolliren.

— (Der Verein schweizerischer Positionsartille-rie-Offiziere), welcher Ende des letzten Jahres gegründet wurde, erläßt ein Circular zu einer Zusammenkunft, welche am 4. März in Aarburg stattfinden soll. Dasselbe lautet:

Winterthur, im Februar 1877.

Herr! Am 17. Dezember verflohenen Jahres hat eine Versammlung von Offizieren der Positions-Artillerie in Aarburg stattgefunden.

Der Zweck der Versammlung war der, einen Verein zu gründen, dessen Bestrebungen dahin gehen sollten, dieser Branche der Artillerie für die Zukunft zur Erfüllung ihrer so wichtigen Aufgabe die nöthigen materiellen Mittel zu verschaffen.

Es ist Ihnen bekannt, daß die Bewaffnung der Positions-Artillerie bis dahin sowohl qualitativ, wie quantitativ sehr zu wünschen übrig läßt, was im Ernstfall höchst verhängnißvoll für unser Land werden dürfte.

Wenn man überdies bedenkt, daß auch für die Landesbesetzung bis zur Stunde rein nichts gethan worden ist, so könnten wir, als das einzige Land in Europa, in den Fall kommen, einen Krieg führen zu müssen ohne die Möglichkeit, in Ermanglung von Positionsgeschützen nach heutigen Anforderungen, geeignete Terrain-Abschnitte zu nachhaltiger Vertheidigung herzurichten.

Aus diesen Gründen gelangt die Versammlung zu der Ueberzeugung, daß ohne gründliche Verbesserung dieser Verhältnisse die schweizerische Positions-Artillerie ihrer Bestimmung nie und nimmer gerecht werden könne.

Es sind deshalb in obiger Zusammenkunft eine Reihe von Fragen aufgestellt worden, welche in einer demnächst abzuhaltenden größeren Versammlung diskutiert und berathen werden sollen und lassen wir dieselben unten folgen.

Stützt auf das Interesse, das Sie als Offizier der Positions-Artillerie für Hebung und Entwicklung unserer Waffe haben müssen, und in der festen Hoffnung, Sie werden dasselbe in einer so wichtigen Angelegenheit nicht außer Acht lassen wollen, laden wir Sie hiermit zur zweiten Versammlung des Vereins schweizerischer Positions-Artillerie-Offiziere auf den 4. März, Morgens 9 Uhr, nach Aarburg (Gasthof zur Krone) ein.

Mögen sich die entfernter Wohnenden den weiten Weg nicht reuen lassen; es gilt die Initiative für eine die Sicherheit unseres Landes fördernde und die Unabhängigkeit desselben wahrende Sache.

Mit kameradschaftlichem Gruß!

Der Präsident: Hirtzel, Major.

Der Sekretär: J. Aug. Müller, Oberleut.

Tractanden:

- I. Vortrag von Herrn Major Fornerod über Wesen und Zweck der Positions-Artillerie.
- II. Wahl eines zweiten Sekretärs aus der französischen Schweiz, eventuell Wahl von Beisitzern.
- III. Bethätigung des Vereins in Betreff Vermehrung und Verbesserung des Positionsartillerie-Materials.
- IV. Organisatorische Fragen.

Tenue: Dienstenue mit Feldmütze.

Dem Circular und Tractandenverzeichnis ist nachstehende Auseinanderlegung beigefügt:

(Zur Neubewaffnung der schweiz. Positions-

artillerie.) Die Umwälzungen in der Waffentechnik im letzten Jahrzehnt haben für die schweiz. Positionsartillerie zur Folge gehabt, daß dieselbe heute ohne ein einziges Positionsgeschütz, nach neuern Anforderungen, da steht.

Diese Thatsache, zusammengehalten mit den negativen Resultaten, welche bis jetzt alle Bestrebungen in der Landesbesetzungsfrage erzielt haben, muß jeden in diesen Branchen unseres Wehrwesens auch nur einigermaßen eingeweihten Vaterlandsfreund mit banger Besorgniß erfüllen und in ihm die Frage wachrufen, ob denn eigentlich unter diesen Umständen gegebenen Falls von einer ernsthaften und mit Aussicht auf Erfolg begleiteten Vertheidigung der Schweiz noch die Rede sein könne.

In dieser Beziehung haben die Ausführungen unserer militärischen Autoritäten schon längst keinen Zweifel mehr übrig gelassen, daß, abgesehen von dem, jeden moralischen Halt unserer Armeegerathe zu vernichtenden Umstand, bei dem Mangel an genügender Aufnahmestellung, von vornherein alles auf eine Karte setzen zu müssen, nicht einmal der strategische Aufmarsch ungehindert stattfinden könnte.

Angeichts dieser Verhältnisse, wie sie für eine nachhaltige Vertheidigung kaum ungünstiger gedacht werden können, ist es eine heilige Pflicht, vor Allem aus der Positionsartillerieoffiziere, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bei den zuständigen Behörden und dem Volk zu ungesäumter Anhandnahme der Neubewaffnung der Positionsartillerie hinzuwirken, indem sie erstere auf die ihnen auffallende ungeheure Verantwortlichkeit bei fernerer Verlassung dieser Angelegenheit im status quo, letzterem aber die von ihm jedenfalls nicht in ihrem ganzen Umfange gekannten und in ihrer ganzen Tragweite gewürdigten Frage, klar und deutlich in ihren gesammten unberechenbaren Folgen darzulegen versuchen.

Es herrscht vielfach die vielleicht sogar bis in die höchsten behördlichen Regionen hinaufreichende, total irrige Anschauung, daß vor Erledigung der Besetzungsfrage diejenige der Neubewaffnung der Positionsartillerie nicht gestört werden müsse.

Gegen diese Ansicht muß des energischsten protestirt werden. Abgesehen von ihrer Verwendung als Festungs- event. Belagerungsartillerie fällt der schweiz. Positionsartillerie als ihre zweite, und für die Operationen unserer Feldarmee bei unseren eigenartigen topographischen Verhältnissen unendlich wichtige Hauptaufgabe, die Besetzung und artill. Vertheidigung von Brückenköpfen, Deträsen, Verschanzungen und Aufnahmestellungen überhaupt, zu.

Hierzu brauchen wir ja freilich ein eigentliches Posit.-Art.-Material, und liegt der enorme Nutzen, welchen wir aus den solchermaßen armirten Stellungen ziehen würden, klar zu Tage, wenn wir bedenken, daß, abgesehen von der Geschosswirkung auf weiteste Entfernungen, der Feind gezwungen würde, zur Bewältigung derartiger Positionen von vornherein Belagerungsgeschütz mitzuführen.

Für alle diese Zwecke steht nun bis dato ein Geschütz zur Verfügung, welches einzig und allein in Bezug auf sein Caliber Anspruch auf die Benennung eines Positionsgeschützes machen kann, nämlich unser 12 cm.

Für die Verwendung als Positionsgeschütz ist jedoch dasselbe geradezu untauglich, indem es ein Ladungsverhältniß von 1 : 14 aufweist und damit in Bezug auf Rasanz und Perkussion Alles zu wünschen übrig läßt.

Da indessen der 12 cm. wegen seiner verhältnißmäßigen Leichtigkeit und daherigen nicht allzu stark verminderten Beweglichkeit, in Bronze ausgeführt, für unsere Verhältnisse immerhin das schweiz. Positionsgeschütz par excellence bleiben wird, so muß darauf Bedacht genommen werden, ein solches Geschütz, entsprechend verbessert, in genügender Zahl in unseren Positionsgeschütz-Parc einzustellen, wozu in den alten glatten Geschützbeständen Bronze genug vorhanden ist.

Damit werden jedoch die Bedürfnisse der Positionsartillerie noch lange nicht befriedigt sein; die Erzielung von großen Schußweiten bei großer Schußpräcision, möglichste Steigerung der Minenwirkung der Granaten durch große Sprengladungen, ausgiebigste Schrapnellfeuer noch auf große Entfernungen, sowie die Möglich-

kelt der Verwendung von großen Summen lebendiger Kraft, verlangen schwerere Caliber von verschiedener Construction, deren zweckmäßige Zusammenstellung und Verwendung die Ausführung der zahlreichen, der Positionsartillei zufallenden Aufgaben erlauben.

Diesen Zwecken genügen folgende Caliber, deren unverzügliche Anschaffung in ausreichender Zahl, auch abgesehen von der, wenn auch noch so wünschenswerthen, gleichzeitigen Erstellung von Befestigungen, für die Vertheidigungsfähigkeit der Schweiz geradezu eine Lebensfrage ist.

1) 15 cm. kurze Kanone in Bronze. Dieses Geschütz, welches die Anwendung des direkten, sowie des indirekten Schusses gleichmäßig erlaubt, unter hohen Elevationen auf größere Distanzen auch als Mörser zu Bombardementzwecken verwendet werden kann, eignet sich mit seiner 23 Ko. schweren, und 2 Ko. Sprengladung enthaltenden Granate vorzüglich zu Zerstörung von Traversen, Brustwehren und Erddeckungen, Bewerfen verdeckter Terraintellen und dabelst angelegter Batterien u. s. w. Auf nähere Entfernungen sind auch Schrapnels wegen ihrer bedeutenden Füllung mit 460 Gewehrkegeln mit Vortheil zu verwenden.

2) Die berlingte lange 15 cm. Kanone von Gußstahl, — genügt den höchsten Anforderungen im Besitonenkrieg durch ihre ganz erstaunliche Schußpräcision selbst noch auf Entfernungen bis 7000 Meter und colossale lebendige Kraft, welcher kein Mauerwerk widersteht.

3) Die berlingte lange 12 cm. Kanone von Gußstahl, — versendet bei einer Ladung von 3 Ko. prim. Pulver eine 14 Ko. schwere Granate mit einer Anfangsgeschwindigkeit von 475 M., kommt somit bezüglich seiner Verwendbarkeit zu Lösung der schwierigsten Aufgaben dem 15 cm. Stahlgeschütz beinahe gleich. Die Schußpräcision läßt bis auf die größten Entfernungen von 6 bis 7000 M. nichts zu wünschen übrig, und die Durchschlagskraft ist ebenfalls eine ganz enorme.

Solches sind die Anforderungen, welche an ein Positionsgeschützmaterial bezüglich Caliber gestellt werden müssen. Für die sofortige Anhandnahme der Anschaffung spricht noch folgende Erwägung:

Bezüglich der Ringgeschütze von Gußstahl ist die Schweiz vom Auslande abhängig, da nur die neuen 12 cm. und 15 cm. kurzen Kanonen in Bronze ausgeführt werden können. Derartige Geschütze erhält man nun aber nicht von heute auf morgen und dürfte deshalb ein erst in der Stunde der Gefahr gefasster Beschluß der Anschaffung sich als vollständig nutzlos erweisen, indem dazumal auch mit Ertheilung des beliebten unbeschränkten Credits im letzten Moment nichts mehr zu erreichen wäre.

Sollte deshalb im Schooße maßgebender Behörden der Kostenspunkt für die circa 200 vor der Hand allernothwendigst zu beschaffenden Geschütze vorangeführter Caliber Anstoß erregen, so möge dies berücksichtigt, sowie überhaupt wegen einer im Verhältniß zu dem zu erreichenden Zwecke gewiß unbedeutend zu nennenden Summe der Arme diese unumgänglich notwendigen Streitmittel nicht mehr länger vorenthalten werden.

Bern. (Der Regierungsrath bezüglich der Reisesentschädigungen) hat eine Eingabe an den Bundesrath beschloffen. Bekanntlich hatte letzterer voriges Jahr verfügt, daß für das Einrücken der Rekruten behufs Einkleidung und Ausrüstung in den Kantonen vom Bunde keinerlei Entschädigung bezahlt werde. Der Regierungsrath findet diese Bestimmung unbillig. Behufs der Einkleidung und Ausrüstung müssen nämlich die Rekruten 2—3 Tage vor dem Beginn der eidgen. Schulen versammelt werden. Für diese Zeit die Leute ohne Sold und Verpflegung zu lassen, ist für dieselben nicht nur sehr drückend, sondern erzeugt zugleich von vornherein Unzufriedenheit mit den neuen eidgen. Militäreinrichtungen. Namentlich um letzteres zu verhüten, hat der Regierungsrath verflohenes Jahr die Rekruten für die Zeit der Herreise und der Ausrüstung reglementarisch besoldet und verpflegt, was eine Gesamtausgabe von Fr. 16,000 zur Folge hatte. Der Regierungsrath ist nun der Ansicht, daß nach § 20, 3. Absatz, der Bundesverfassung und § 146 der Militärorganisationsart der Bund zur Tragung der dahertigen Kosten

verpflichtet ist; er schließt sich daher der Eingabe der Regierung von Solothurn an die Bundesversammlung, soweit es die Ausrüstung betrifft, an und richtet an die letztere das Gesuch, daß den Kantonen die Ausgabe für reglementarische Besoldung, Verpflegung und Reiseentschädigung von Rekruten beim Einrücken zur Bekleidung und Ausrüstung vergütet werde.

Luzern. (Rechnung der Winkelriedstiftung pro 1876):

Jan. 1. Saldo vom Jahre 1875 . . . . .	Fr. 11,493. 90
Dez. 31. Zinsen von Kapitalien . . . . .	475. —
„ 31. Marchzins und Curstifferenz von 1 Luz. Staatsobligation . . . . .	29. 60
„ 31. Zins vom Depositem bei d. Spar- und Leihkasse . . . . .	31. 80
Bestand am 31. Dez. 1876	Fr. 12,030. 30

Vermögensverzeig.

Gült ang. 28. Jan. 1870 auf vorstandsretem	
Unterschied . . . . .	Fr. 5,000. —
Marchzins hierauf . . . . .	230. 80
Obligation Nr. 1267 der Einzinserspar-, zinsbar per 31. Dez. . . . .	1,000. —
ditto Nr. 584 des Kant. Luzern, zinsbar per 31. Dez. . . . .	1,000. —
ditto Nr. 649 des Kant. Luzern, zinsbar per 31. Dez. . . . .	1,000. —
ditto Nr. 693 des Kant. Luzern, zinsbar per 24. Febr. . . . .	1,000. —
Marchzins hierauf . . . . .	38. 20
ditto Nr. 651 des Kant. Luzern, zinsbar per 24. Febr. . . . .	1,000. —
Marchzins hierauf . . . . .	38. 20
ditto Nr. 212 des Kant. Luzern, zinsbar per 1. Mai . . . . .	1,000. —
Marchzins hierauf . . . . .	30. 10
Kassabüchl. Nr. 12,124 d. Spar- u. Leihkasse	558. —
An baar . . . . .	135. —

Fr. 12,030. 30

Luzern, den 31. Dez. 1876.

Der Rechnungssteller:  
E. Schmid, Major.

Von der Winkelried-Commission geprüft und richtig besunden,  
Luzern, den 15. Januar 1877.

Der Präsident: sig. Thalman, Oberstl.

Der Aktuar: sig. B. Zettel, Schützenhptm.

Eingesehen,

Luzern, den 30. Januar 1877.

Der Direktor des Militär- und Polizeiwesens:  
sig. F. Bell.

Waadt. Die Waadtländer und Genfer Journale ergehen sich in Klagen über die Abschaffung der Militärmusiken, die durch die neue Militärorganisation bedingt ist. „Was wird — so klagt ein Einsender im „Nouvelliste Vandois“ — sich aus diesem neuen Zustand der Dinge ergeben? Irdischmal, wenn wir eines unserer Feste feiern, sei es Offiziers-, Unteroffiziers-, Schützen- oder Gesangfest, müssen wir uns nach außen wenden, um eine anständige Musik zu erhalten. Die verschiedenen Festcomités werden wissen, was das kostet. Uebrigens wäre es für unser Land, das als eines der fortgeschrittensten gilt, lächerlich, dahin gebracht zu werden.“

Wir haben s. Z. die Abschaffung der Militärmusiken aus verschiedenen Gründen bebauert; doch in der Zeit als die Militärorganisation in Behandlung war, wäre es angemessen gewesen, die Frage anzuregen; jetzt ist es zu spät. Es wäre doch eine etwas starke Zumuthung, die kaum in's Leben getretene Militärorganisation, einigen Festcomités zu lieb, wieder zu ändern.

Neuenburg. In Hyères bei Toulon ist am 12. Februar Herr Georg de Morel von Neuenburg, wohl einer der letzten Offiziere der französischen Schweizergarde im Alter von 79 Jahren gestorben. Er diente unter Ludwig XVIII. und Karl X.; bei letzterem als Offizier der durch ihre Statistigkeit ausgezeichneten

„Hundertschweizer“. Nach der Julirevolution (1830) wurde er mit seinen Waffengefährten verabschiedet und zog sich in's Privatleben zurück.

## Ausland.

**Deutschland.** (An der Befestigung der beiden Rheinufer) wird seitens der deutschen Fortificationsbehörden fortgesetzt, wenn auch nicht mit jener „fiebershaften Thätigkeit“ gearbeitet, wie sie französische Blätter in Straßburg und anderwärts beobachtet haben wollen. Von der Bildung eines Rheingeschwaders hat man freilich neuerdings Abstand genommen, und die beiden fertig gestellten Panzer-Kanonenboote, welche vor einigen Jahren eine Probefahrt rheinauf und rheinab unternahmen, sind in Koblenz vielleicht für immer außer Dienst gestellt, da sie wegen der Dämme und Höhenzüge zu beiden Seiten des Stromes für ihren ursprünglichen Zweck, die Ufer, falls sie vom Feinde besetzt würden, zu bestreiken und zu beschützen, sich als nicht genügend tauglich erwiesen haben. Dagegen wird die Anlegung von Brückenköpfen um so eifriger betrieben. Alle neu erbauten und projectirten festen Brücken sind oder werden in dieser Weise besetzt, am Oberrhein sowohl, wo neben der alten, neu besetzten Straßburg-Brücke die im Bau begriffenen Brücken bei Breisach und Germersheim in gleicher Weise errichtet werden, als am Unterrhein, wo die Eisenbahnübergänge bei Rheinhausen und Wesel die von den Fortificationsbehörden vorgeschriebenen Brückenköpfe schon erhalten haben, oder noch erhalten werden.

(Wette.)

**Oesterreich.** (Industrielles.) Bekanntlich wurde genehmigt, die Mitglieder des Militär-Casinos mit solchen Industrie-Artikeln bekannt zu machen, welche in irgend einer Weise für Militärzwecke geeignet sind. Am letzten Freitage (26. Jänner) sandten diese Mittheilungen ihre Fortsetzung, indem nach dem ebenso interessanten als lehrreichen Vortrage des Generalstabs-Hauptmanns v. Stenel-Daublebski über das Kriegsspiel, welchem die Versammlung mit gespannter Aufmerksamkeit und reichem Beifall folgte, einige Industrie-Objecte vorgezeigt wurden. Nach den praktischen, leichten, handlichen Feldbecken, welche gleich dem Plaid zu tragen oder mit Luftpistole und Kautschuklage versehen sind (bei Gebr. Buchmüller, Tuchlauben 28), folgten sehr empfehlenswerthe Citer-Conserven aus der Fabrik von W. Berg in Krakau, (bei Tomasoni, Wollzeile) und schließlich Hartglas aus der Fabrik von G. Stöckle's Sohn (Raschmarkt, Freihaus). Letzteres von de la Bastie, einem französischen Landwirth, vor einigen Jahren erfunden, hat seither wesentliche Verbesserungen erfahren, und bereits praktische Verwendung gefunden. So hat die gewiß sehr behutsame deutsche Heeresverwaltung Feldflaschen aus Hartglas für die gesammte deutsche Armee eingeführt, und wird letztere schon in diesem Jahre mit denselben betheilt. Auch zu Erntgeschützen, namentlich für Anstalten, dann Medicinflaschen für Ambulanzen, endlich zu Lampen-Cylinder eignet sich Hartglas besonders. Namentlich letztere dürften die Compagnie-Commandanten interessieren; ist doch die Annahme gewiß nicht zu hoch gegriffen, daß durchschnittlich sechs Cylinder alle zweiten Tage per Regiment springen, welche entweder aus dem Pauschale oder vom Zerbrecher ersetzt werden müssen, so daß in den sechs Winter-Monaten circa 40 fl. per Regiment blos für Lampen-Cylinder ausgegeben werden. Hundert Hartglas-Cylinder kosten blos 4 fl., dauern aber ein Jahr und länger, — Thatsachen, die für sich selbst sprechen! — Die angeführten Objecte aus Hartglas wurden mit Gewalt zu Boden geworfen, mit denselben Nägel eingeschlagen, in siedendes und gleich darauf kaltes Wasser getaucht, über Licht gehalten, mit eisernem Hammer kräftig geschlagen, kurz in unglaublicher Weise mißhandelt, ohne Schaden zu leiden. Interessant war noch die Mittheilung, daß bei den Prüfungen von Sodawasser-Apparaten aus Welch- und Hartglas, die am hiesigen Polytechnikum vorgenommen wurden, ersteres bei 39, letzteres aber nach 52 Atmosphären-Druck innerer effectiver Belastung sprang.

(Kamerab.)

## Verchiedenes.

— (Das Wiener Cabinet und der indische Kaiser-titel.) Das „Fidbl.“ schreibt: Ein Freund des Blattes sendet uns folgende Zuschrift: „In der vorwöchentlichen Mittwoch-Nummer Ihres geehrten Blattes fand ich auch eine Notiz, die sich mit dem von der Königin Victoria angenommenen Titel einer Kaiserin von Indien (Kaiserl.-Hind) beschäftigte und in der auch nachgewiesen wurde, daß der Titel: „Kaiser in Indien“ schon längst bekannt ist. Dieses rief bei mir eine Reminiscenz hervor, die nur wenig bekannt, und deren Veröffentlichung nicht ohne Interesse, besonders für Geschichtsforscher und Orientalisten sein dürfte. Bekanntlich unternahm Nadir Schah (starb 1747), Beherrscher Persiens, 1738 einen großen Kriegszug nach Indien, um dieses Reich zu erobern und es zu einer Secundogenitur seines Hauses zu machen. Zum Beherrscher wollte er ihm seinen jüngsten Sohn Ali geben, der damals kaum noch zwei Jahre alt war. Er drang auch siegreich bis Delhi vor und eroberte diese Residenz der Großmogule. Seinen Einzug in dieser Stadt hielt er am Abend und schon am andern Morgen versammelte er seine höheren Offiziere um sich, und richtete an sie folgende historische Worte: „Geht nun in die Straßen der Stadt, mordet, brennet, senget und plündert und bereichert euch so an den Schätzen, die hier aufgespeichert liegen.“ Natürlich befolgten seine Soldaten auch diesen Rath. Das Herantücken eines großen Entsatzheeres zwang ihn jedoch, diese Stadt schnelligst zu räumen und er kehrte nun nach Persien zurück, mit dem Gedanken, die Eroberung Indiens in einer späteren Zeit wieder aufzunehmen. Einige Zeit nachher aber fielen er und viele Mitglieder seiner Familie durch Mordhand und nur mit großer Mühe konnte sein erwähltes Söhnlein, das er zum Kaiser von Indien bestimmt hatte, gerettet werden, worauf man es nach Constantinopel und später nach Semlin brachte, um es hier erziehen zu lassen. Die Kaiserin Maria Theresia nahm sich dieses verwaisten Prinzelins an, ließ ihn taufen und verlieh ihm dann auch den Titel eines „Barons von Semlin“. Derselbe zeichnete sich im siebenjährigen Kriege sehr aus und starb als österreichischer Invalide so gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. Kinder hatte er keine hinterlassen, wohl aber Schriften, und sollen sich dieselben, wie man mir im Oriente mittheilte, im kaiserlichen Familien-Archiv hier befinden.“

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

**MEYERS  
KONVERSATIONS  
LEXIKON**

*Neue Subskription auf die  
Dritte Auflage*

mit  
**360 Bildertafeln und Karten.**

**Heftausgabe:**  
240 wöchentliche Lieferungen à 5 Sgr.

**Bandausgabe:**  
30 broch. Halbbände à 1 Thlr. 10 Sgr.  
15 Leinwandbände . . . à 3 - 5 -  
15 Halbfranzbände . . . à 3 - 10 -

**Bibliographisches Institut  
in Leipzig (vormals Hildburghausen).**

Bis jetzt sind 10 Bände erschienen (A bis Luzy).